

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 15. September 1890.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 29. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 95, betr. die Staatsaufsicht über die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen. — 2. Durchführungsverordnung v. 26. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 93, zum Gesetze v. 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, betr. einige Abänderungen der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren. — 3. Gesetz v. 1. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 96, betr. die Begünstigung der Stiftungen und Widmungen zu gemeinnützigen Zwecken aus Anlaß der Vermählung der Erzherzogin Marie Valerie hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht. — 4. Gesetz v. 1. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 97, betr. die Abänderung des Gesetzes v. 9. Febr. 1882, R. G. Bl. Nr. 17 (Abänderung der Gebäudesteuergesetze). — 5. Ministerialverordnung v. 10. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 111, betr. das Einjährig-Freiwilligenrecht der Schüler der Akademie der bildenden Künste. — 6. Gesetz v. 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 116, betr. die Bezüge der Supplenten an den Staatsmittelschulen etc. mit Bezug auf deren active Militärdienstleistung. — 7. Ministerialverordnung v. 7. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 119, betr. die Zuweisung der Gemeinden Lopuzna, Lufawica und Manasterzec zum st. d. Bezirksgerichte Sambor. — 8. Kundmachung des Handelsministeriums v. 8. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 120, betr. die Aichung und Stempelung von Weckrahmen für Brennholz in Scheitern. — 9. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. 6. März 1890, Nr. 724, betr. die Remunerierung weltlicher Lehrkräfte für den subsidiarisch erteilten kathol. Religionsunterricht an den Volksschulen in Wien aus dem Wiener Bezirksschulфонде. — 11. Instruction für die Gewerbe-Inspectors-Assistenten. — 12. Erlaß des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums v. 11. April 1890, Nr. 1650, betr. den Präsenzdienst auf Staatskosten der im Genusse eines Stipendiums stehenden Einjährig-Freiwilligen. — 13. Note der k. u. k. Prater-Inspection v. 15. April 1890, Z. 368, betreffend das Hausfremden im k. k. Prater. — 14. Erlaß der k. k. Landdeputation für Wien v. 24. Apr. 1890, Z. 41, betr. das Maß der Troktoir-Herstellungspflicht nach §. 61 der B. O. für Wien. — 15. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 28. Apr. 1890, Z. 20.118, betr. die Besteuerung des Riqueur-Auschanfes der Zucker- u. Mandolettibäcker. — 16. Bestimmungen über die Registrierung der Fabriks- und Handelsmarken. — 17. Nachtragsausweis über die Verpfleggebühren einiger ungar. Heilanstalten. — 18. Note der k. k. u. ö. Post- und Telegraphen-Direction v. 29. Mai 1890, Nr. 31.520, betr. die Errichtung einer Postexpedition I. Classe im III. Wiener Gemeindebezirke. — 19. Note der k. k. Steueradministration für den IV. u. X. Bez. v. 29. Nov. 1889, Z. 11.150, betr. die Unzulässigkeit untertheilter oder gebrochener Zahlen (Nummern) in der topographischen Hausbeschreibung. — 20. Statthaltereis-Erlaß v. 21. Mai 1890, Z. 30.696, betr. die Verpflegstare im Bakuf-Spitale zu Serafewo. — 21. Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern v. 22. Juni 1890, Z. 36.584, betr. die Verpflegstare im Krankenhause zu Aranyos-Maróth. — 22. Statthaltereis-Erlaß vom 28. Juni 1890, Z. 22.299, wonach auch auf dem Wiener Centralviehmarkte den Viehbesitzern das Recht zur Beiziehung eines approbirten Thierarztes behufs Ermittlung der Existenz einer Seuche zu wahren ist. — II. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Erlaß v. 10. Juni 1890, Z. 8974, betr. die Ergänzung der Vorschriften bezüglich der Gebührenbemessung von den Bezügen der städt. Bediensteten und ihrer Familien. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 26. Juli 1890, Z. 534, betr. Anordnungen zur Vereinfachung der magistratischen Geschäftsführung.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 29. Mai 1890,

betreffend die Ausübung der Staatsaufsicht über die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

(R. G. Bl. vom 7. Juni 1890, Nr. 95.)

Zum Zwecke der in Gemäßheit des §. 59 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu übenden

Staatsaufsicht über die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen wird hiemit bestimmt, daß diese Staatsaufsicht von dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium in der Weise geübt wird, daß dem Ministerium des Innern die Staatsaufsicht in versicherungstechnischer Beziehung, ferner die demselben nach §. 16 des citirten Gesetzes zustehende Einflußnahme auf die Feststellung des Beitragstarifes vorbehalten bleibt, dagegen die Aufsicht über die Einhaltung des für die genannte Anstalt in Geltung stehenden Statutes und der sonstigen zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes von Seite der genannten berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt, beziehungsweise der derselben beigetretenen Eisenbahnverwaltungen unmittelbar von der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen auszuüben ist.

Recurse und Beschwerden gegen die bezüglichen Entscheidungen der Generalinspektion sind binnen 14 Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei dieser Behörde einzubringen und wird darüber von dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu entscheiden sein.

Durch diese Verordnung wird die Kompetenz der politischen Behörden in den in den §§. 18, 19, 20, 23 und 25 des bezogenen Gesetzes vorgesehenen Angelegenheiten nicht berührt, demnach der in diesen Gesetzesbestimmungen vorgeschriebene Instanzenzug auch für die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Geltung hat.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Sacquehem m. p.

2.

Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 26. Mai 1890,
zur Durchführung des Gesetzes vom 31. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 53), betreffend
einige Abänderungen der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

(R. G. Bl. vom 7. Juni 1890, Nr. 93.)

Zur Durchführung des Gesetzes vom 31. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 53) wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 31. März 1890 finden auf Rechtsgeschäfte, welche vor dem 1. Juli 1890 abgeschlossen wurden, sowie auf Erbschaften und Vermächtnisse, welche vor dem 1. Juli 1890 angefallen sind, keine Anwendung.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1890 schließt die Anordnung in sich, daß bei unbeweglichem Nachlaßvermögen, auf welches die Begünstigung des §. 1, Zahl 1 dieses Gesetzes Anwendung findet, das Abhandlungsgericht berufen ist, die Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen, und daß diese Gebühr innerhalb der im §. 26 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) festgesetzten Frist durch Verwendung von Stempelmarken auf dem Nachlaßausweise oder dem Abhandlungsprotokolle zu entrichten ist.

Die Zuständigkeit des Gerichtes zur Bemessung der Gebühr von den im vorstehenden Absätze bezeichneten Nachlässen tritt auch dann ein, wenn sich im Nachlasse auch bewegliche Sachen befinden.

Dagegen ist die Zuständigkeit des Gerichtes zur Gebührenbemessung ausgeschlossen, wenn die Begünstigung des §. 1, Zahl 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 nicht hinsichtlich des gesammten unbeweglichen Nachlaßvermögens, sondern nur hinsichtlich eines Theiles desselben Anwendung findet.

§. 3.

Die nach §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 zur Erlangung der Begünstigungen unter den Zahlen 1, 2 und 3 erforderlichen Bedingungen, wonach die übertragene unbewegliche Sache ein vom Eigenthümer ganz oder theilweise bewohntes oder benutztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete vom Eigenthümer, beziehungsweise dessen Familie selbst mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Tagelöhnern bearbeitete Liegenschaft sein muß, beziehen sich auf den bisherigen Eigenthümer der unbeweglichen Sache und sind somit als erfüllt anzusehen, wenn der Uebergeber, beziehungsweise Erblasser die betreffende unbewegliche Sache bis zum Tage des Vertragsabschlusses, beziehungsweise bis zum Tage des Erb-anfalles in der im §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 bezeichneten Weise bewohnt, benützt oder bearbeitet hat.

§. 4.

Unter dem Ausdrucke „ganz oder theilweise bewohntes oder benutztes Gebäude“ im §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 ist in der Regel eine dauernde, wenn auch nur theilweise Bewohnung oder Benützung zu verstehen.

Die Begünstigungen des §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 können sonach in den Fällen nicht zugestanden werden, in welchen der Eigenthümer das Gebäude, welches Gegenstand der Uebertragung ist, aus persönlichen Gründen, wie z. B. bei Willen, nur vorübergehend oder zeitweilig bewohnt oder benützt.

Dagegen ist bei Uebertragungen von Gebäuden, welche aus wirthschaftlichen Gründen nur zeitweilig bewohnt oder benützt werden, wie z. B. bei Sennhütten, Berghütten, Preßhäusern die Anwendung der Begünstigungen des §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Durch den Umstand, daß die übertragene unbewegliche Sache vom Eigenthümer nur wegen einer darauf geführten Execution, wegen Minderjährigkeit, Curatel oder anderer zwin-gender Verhältnisse (z. B. Militärdienste, Krankheit u. s. w.) vorübergehend in der im §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 bezeichneten Art nicht bewohnt, benützt oder bearbeitet werden kann, wird die Anwendung der Begünstigungen des gedachten §. 1 nicht ausgeschlossen.

§. 6.

Bestehen Zweifel über das Vorhandensein der im §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 festgesetzten Bedingungen, so hat das zur Gebührenbemessung zuständige Amt, beziehungsweise das Abhandlungsgericht (§. 2 dieser Verordnung) — unbeschadet der Verpflichtung der Partei, die Umstände, welche das geringere Ausmaß der Gebühr begründen, nachzuweisen — in der Regel die Aeußerung des Vorstehers der Gemeinde, in welcher die betreffende unbewegliche Sache liegt, über die thatsächlichen, für die Gewährung der Begünstigungen maßgebenden Umstände einzuholen.

Wird von dem Vorsteher der Gemeinde das verlangte Gutachten nicht erstattet, oder ergeben sich gegen dieses Gutachten Bedenken oder findet das Amt aus besonderen Gründen für angezeigt, von der Einholung einer gemeindeämtlichen Aeußerung Abstand zu nehmen, so

können jene thatsächlichen Umstände in anderer Weise ermittelt werden, z. B. durch Einvernahme von Vertrauensmännern, oder indem andere vertrauenswürdige Körperschaften, als Bezirksvertretungen, landwirthschaftliche Bezirksvereine u. d. gl. oder die politischen Behörden zur Aeußerung veranlaßt werden.

§. 7.

Die Begünstigungen des §. 1, Zahlen 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 31. März 1890, kommen nur zur Anwendung, wenn der Werth sämtlicher den Gegenstand Einer Uebertragung bildenden unbeweglichen Sachen die in diesem §. 1 festgesetzten Werthgrenzen von 500 fl., beziehungsweise von 4000 fl. oder 8000 fl. und in den Fällen zur Zahl 1 zugleich der Werth des ganzen reinen Vermögens 500 fl. nicht übersteigt, und zwar immer nur hinsichtlich jener zu Einer Uebertragung gehörigen unbeweglichen Sachen, welche der Uebergeber, beziehungsweise Erblasser in der in diesem §. 1 bezeichneten Art bewohnt, benützt oder bearbeitet hat.

§. 8.

Für Uebertragungen ideeller Antheile an unbeweglichen Sachen können die Begünstigungen des §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 nur in dem Falle zugestanden werden, wenn der Werth der betreffenden unbeweglichen Sachen, wovon ideelle Antheile übertragen werden, die im §. 1 bezeichneten Werthgrenzen von 500 fl., beziehungsweise 4000 fl. oder 8000 fl. nicht übersteigt.

§. 9.

Zwei oder mehrere Personen, welche ungetheilt eine Sache erwerben, sind nach Absatz 6, lit. b der Borerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) als Eine Person zu betrachten. Diese mehreren Personen können daher die Begünstigungen des §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 nur ansprechen, wenn nicht bloß die betreffenden ideellen Antheile, sondern die von denselben gemeinschaftlich erworbene unbewegliche Sache die in den Zahlen 1, 2 und 3 des obengedachten §. 1 bezeichneten Werthe nicht übersteigt.

§. 10.

Nach §. 5 des Gesetzes vom 31. März 1890 finden die allgemeinen Vorschriften der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren auch auf die in den §§. 1—3 des ersteren Gesetzes bezeichneten Uebertragungen insoweit Anwendung, als nicht dieses Gesetz ausdrücklich von jenen allgemeinen Bestimmungen Abweichendes festsetzt.

Es sind daher in Ansehung dieser Uebertragungen insbesondere zu beobachten:

Die Vorschriften über die Werthermittlung unbeweglicher Sachen (§. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, Verordnung vom 25. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 18, und §. 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17);

die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 53), jedoch hinsichtlich der im §. 1 bezeichneten Uebertragungen mit Ausschluß des Punktes 5 des §. 2;

hinsichtlich der im §. 1, Zahlen 2 und 3, und in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 31. März 1890 bezeichneten Uebertragungen, die Vorschriften über den Nachlaß an den Immobiliargebühren.

§. 11.

Die Vorschriften über die festen Stempelgebühren zu den Urkunden über Rechtsgeschäfte, womit das Eigenthum oder die Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses oder Gebrauches unbeweglicher Sachen übertragen wird, kommen auch in den in den §§. 1—3 des Gesetzes vom 31. März 1890 bezeichneten Uebertragungen zur Anwendung.

§. 12.

Unternehmungen, welche bei Wettrennen, Regatten u. dgl. die im §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1890 bezeichneten Wetten vermitteln (Totalisateur) werden auf Grund der §§. 5 und 12 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) beauftragt, über jeden Renntag, jede Regatta u. s. w. ein mit den für die eigenen Zwecke bewirkten Aufschreibungen genau übereinstimmendes Journal nach dem Muster A zu führen, welches zu enthalten hat:

1. Die an dem betreffenden Tage abgehaltenen Spiele nach der Reihenfolge des Programmes;
2. die nach dem Spielplan zulässigen Einheiten der Wetteinsätze;
3. die Anzahl der in jeder Sacheinheit gemachten Einsätze;
4. den Geldbetrag der gemachten Einsätze einzeln für jede Sacheinheit und zusammen;
5. den Betrag der vom Gesamtumsatz nach §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1890 entfallenden Gebühr.

Dieses Journal ist innerhalb acht Tagen nach dem betreffenden Rennen, beziehungsweise nach der betreffenden Regatta als Gegenschlein an die Gefällscassa (in Wien an die Taxamts-cassa) zugleich mit der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr zu übergeben.

Die Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 13. December 1862 kommen auch bei Bemessung der im §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1890 angeordneten Gebühr von fünf Procent zur Anwendung.

§. 13.

Die nach §. 8, lit. a, des Gesetzes vom 31. März 1890 bei Auspielungen von Waren, Pretiosen und Effecten vor der Einräumung des Spielrechtes, beziehungsweise vor Ausgabe der Lose unmittelbar zu entrichtende Gebühr nach Scala II ist nicht von den einzelnen Spieleinlagen, sondern von deren Gesamtsumme zu bemessen.

Die Bewilligung zu gebührenpflichtigen Auspielungen darf vor Entrichtung dieser Gebühr nicht ausgesetzt werden.

Durch die Bestimmungen des oberrwähnten §. 8, lit. a, ist die zehnpcentige Taxe, welche nach §. 27 des Lottopatentes vom 13. März 1813 für die Bewilligung von Auspielungen zu entrichten ist, nicht aufgehoben.

Auf öffentlich veranstaltete Auspielungen, welche vor dem 1. Juli 1890 bewilligt worden sind, finden nicht die Bestimmungen des oben bezogenen §. 8, lit. a, sondern jene der Tarifpost 57, B 1 und Anmerkungen 1 und 2 dieser Post des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) Anwendung.

§. 14.

Die im §. 8, lit. b des Gesetzes vom 31. März 1890 festgesetzte Gebühr ist von Gewinnsten in Geld vom Geldbetrage nach Abzug der Spieleinlage, von Gewinnsten in Werthpapieren, in- oder ausländischen Gold- oder ausländischen Silbermünzen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 51 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) und §. 8 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) nach Abzug der Spieleinlage zu bemessen.

Die Vorschrift des dritten Absatzes des bezogenen §. 8, lit. b wegen Bemessung der Gebühr von Gewinnsten nach Werthabstufungen von je 5 fl. findet auf Gewinnste, welche nach Abzug der Spieleinlage den Betrag von 5 fl. nicht übersteigen, keine Anwendung; die Gebühr von diesen Gewinnsten ist vom Gewinnstbetrage ohne Abrundung zu bemessen.

Auf Gewinnste von Schuldverschreibungen mit Prämien und Lotterieleihen, deren Ziehung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. März 1890 stattgefunden hat, finden

nicht die Bestimmungen des §. 8, lit. b, des gedachten Gesetzes, sondern jene der Tarifpost 57 B des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89), beziehungsweise des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 67) Anwendung.

§. 15.

Die mit der Auszahlung der Gewinnste bei Staatslotterien, wozu auch die Staats-Wohlthätigkeitslotterien gehören, sowie die mit der Auszahlung von Gewinnsten im Zahlenlotto betrauten Cassen und Organe haben die im §. 8, lit. b und c, des Gesetzes vom 31. März 1890 angeordneten Gebühren von den Gewinnsten abzuziehen.

Die Unternehmer und Garanten von anderen im bezogenen §. 8, lit. b, bezeichneten Verlosungen haben zur Zeit der Fälligkeit der Gewinnste von den nach dem Spielplane entfallenden gebührenpflichtigen Gewinnsten die Gebühr mit der bezüglichlichen als Gegensein dienenden Berechnung und unter Anschluß eines Verzeichnisses (Consignation) der verlosten Gewinnste an die Gefällscaffa zu übergeben.

§. 16.

Die Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes vom 31. März 1890 finden auf Anzeiger von Uebertretungen der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, und Ergreifer von Gegenständen dieser Uebertretungen oder des Uebertreters, welche den Anspruch auf die gesetzliche Belohnung vor dem 1. Juli 1890 erworben haben, keine Anwendung.

Schönborn m. p.

Dunajewski m. p.

Muster A.

.....
(Name und Domicil der gebührenpflichtigen Unternehmung.)

.....
(Bezeichnung und Datum der Abhaltung der Spiele).

G e b ü h r e n a c h w e i s u n g

über die nach §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 53) von den bei Wettrennen, Regatten u. dgl., durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) vermittelten Wetten zu entrichtenden Gebühren.

Bezeichnung der am abgehaltenen Spiele	Nach dem Spielplane zulässige Einheiten der Einsätze	Anzahl der in den einzelnen Sätzeinheiten gemachten Spieleinsätze	Geldbetrag		Abgabe nach §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 53) (5% von dem Gesamt- umsatz)		Anmerkung	
			fl.	kr.	fl.	kr.		
z. B. Programm- nummer 1	z. B. 100 fl. auf Platz	11	1.100	—				
	50 " " "							
	25 " " "							
	u. f. w.							
	100 fl. auf Sieg							
	50 " " "							
	10 " " "							
	5 " " "							
	u. f. w.							
Geldbetrag des Gesamtumsatzes .			17.500	—	875	—		
Programm- nummer 2	100 fl. auf Platz	10	1.000	—				
	u. f. w.							
Geldbetrag des Gesamtumsatzes .								
Geldbetrag des Gesamtumsatzes .								
Fürtrag der Gebühren .								

3.

Gesetz vom 1. Juni 1890,

betreffend die Begünstigung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Vermählung Ihrer kaiserlichen und königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie Valerie hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.

(R. G. Bl. vom 7. Juni 1890, Nr. 96.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die aus Anlaß der Vermählung Ihrer kaiserlichen und königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie Valerie bereits angeordneten, oder bis Ende des Jahres 1890 noch anzuordnenden Stiftungen und Widmungsacte zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken sind von den nach Tarifpost 96 a und b des Gesetzes vom 13. December 1862, Reichsgesetzblatt Nr. 89, entfallenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 1. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

4.

Gesetz vom 1. Juni 1890,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17).

(R. G. Bl. vom 7. Juni 1890, Nr. 97.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17) wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Die Veranlagung der Hauszinssteuer erfolgt bezüglich der sämtlichen, nach §. 1 in dieselbe einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit den Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften.

Bei den nach §. 1, lit. b, hauszinssteuerpflichtigen, theilweise vermieteten Gebäuden ist jedoch an Hauszinssteuer zu entrichten:

- a) der Betrag, welcher für die nicht vermieteten Wohnbestandtheile nach dem Tarife B (§. 8) an Hausclassensteuer entfiel, und

b) der Betrag, welcher sich von dem Zinse für die vermieteten Bestandtheile nach dem im §. 6 festgesetzten Ausmaße der Hauszinssteuer ergibt.

Artikel II.

In der Beilage B des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17) wird in der Anmerkung folgender Absatz neu beigelegt:

„Für Alpenhütten und Weingartenhäuser ist, insoweit sie nur zeitweise als Wohnstätten für das Wirthschaftspersonale des Gutsbesizers dienen, eine Hausclassensteuer nicht zu entrichten.“

Artikel III.

Für hausclassensteuerpflichtige Gebäude, welche nicht mehr als neun Wohnbestandtheile enthalten und ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung vollständig unbenützt geblieben sind, wird die Abschreibung der Hausclassensteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt.

§. 1.

Die Steuerabschreibung hat nach Ablauf eines Jahres der Nichtbenützung in der Regel von dem, dem Beginne der Nichtbenützung nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine an einzutreten.

§. 2.

Die Nichtbenützung eines solchen Gebäudes ist ebenso wie der Eintritt der Wiederbenützung desselben binnen dreißig Tagen der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz anzuzeigen.

§. 3.

Wird erst nach Ablauf von 30 Tagen, vom Beginne der Nichtbenützung an gerechnet, der Steuerbehörde die Anzeige über die Nichtbenützung erstattet, so ist derjenige Tag, an welchem die Anzeige erstattet wird, als Beginn der Nichtbenützung zu behandeln.

§. 4.

Wird das Gebäude ganz oder theilweise wieder in Benützung gezogen, so ist die Hausclassensteuer von dem letzten, der Wiederbenützung vorangegangenen Steuerfälligkeitstermine an zu entrichten.

In diesem Falle kann ein neuerlicher Anspruch auf Steuerabschreibung erst dann erhoben werden, wenn die Nichtbenützung nach der Unterbrechung durch wenigstens ein ganzes Jahr (Artikel III, Absatz 1) angedauert hat.

§. 5.

Die Gemeindevorsteher sind über Verlangen der Steuerbehörde verpflichtet, bei den diesfalls erforderlichen amtlichen Constatirungen und Localerhebungen mitzuwirken oder solche selbstständig vorzunehmen.

§. 6.

Wer durch falsche Anzeige der Nichtbenützung eines hausclassensteuerpflichtigen Gebäudes die Steuerabschreibung (§. 1) zu erschleichen sucht; ferner wer die im §. 2 vorgeschriebene Anzeige der Wiederbenützung rechtzeitig zu erstatten unterläßt, ist im Sinne der Allerhöchsten Entschliessungen vom 29. Mai 1835 und vom 24. Februar 1846 zur Zahlung des doppelten Betrages der hinterzogenen oder gefährdeten Steuer zu verhalten.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1891 in Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 1. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

5.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Juni 1890, womit die den Schülern an den 2 Abtheilungen der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien eingeräumte Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auf sämtliche Schüler der bezeichneten Akademie ausgedehnt wird.

(R. G. Bl. vom 17. Juni 1890, Nr. 111.)

Auf Grund des §. 25, zweiter Absatz des Wehrgesetzes, wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die nach der Beilage II a zu §. 64 der Wehrvorschriften I. Theil bisher nur den Schülern der zwei allgemeinen Abtheilungen (Maler- und Bildhauerschule) der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien eingeräumten Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nunmehr auf sämtliche Schüler der bezeichneten Akademie ausgedehnt, welche ein Triennium an derselben mit entsprechendem Erfolge zurückgelegt haben.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II a der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 45) verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Welfersheimb m. p.

6.

Gesetz vom 5. Juni 1890,

betreffend die Bezüge der der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und nautischen Schulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landstürme.

(R. G. Bl. vom 27. Juni 1890, Nr. 116.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und nautischen Schulen werden, insofern sie beeidet sind, im Falle der Mobilisirung rücksichtlich ihrer mit der Dienstleistung im Lehramte verbundenen Bezüge (Substitutionsgebühr) die den Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten durch §. 6, Punkt 3 und 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, rücksichtlich des Adjutums dieser letzteren eingeräumten Begünstigungen gewährt.

§. 2.

Durch eine active Militärdienstleistung in den im §. 5, lit. a), b), c) und d) des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, angeführten Fällen wird das gemäß §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 121, behufs Erlangung der Dienstalterszulage zurückzulegende Quinquennium der Supplenten an dem vom Staate erhaltenen Mittelschulen und Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten nicht unterbrochen.

Eine solche Unterbrechung findet jedoch — außer der Dauer der unter §. 5 lit. c) des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, angeführten Mobilisirung — in dem Falle statt, wenn die active Militärdienstleistung der vorbezeichneten Lehrpersonen behufs Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes erfolgt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 5. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Gautsch m. p.

7.

Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juni 1890,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Lobuszna, Lukawica und Manasterzec zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Sambor in Galizien.

(R. G. Bl. vom 27. Juni 1890, Nr. 119.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Lobuszna, Lukawica und Manasterzec sammt Gutsgebieten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Podbuz ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Sambor zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. Juni 1890,
womit nachträgliche Bestimmungen zu den mit der Kundmachung vom 12. August 1879
(R. G. Bl. Nr. 107) verlautbarten Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung
von Meßrahmen für Brennholz in Scheitern, veröffentlicht werden.

(R. G. Bl. vom 27. Juni 1890, Nr. 120.)

Auf Grund des §. 2 der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872,
(R. G. Bl. Nr. 17) hat die k. k. Normalaichungs-Commission nachstehenden Nachtrag zu den
mit der Kundmachung vom 12. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 107) verlautbarten Vor-
schriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Meßrahmen für Brennholz in Scheitern,
erlassen, welcher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sacquehem m. p.

Nachtrag zu den Vorschriften,
betreffend die Aichung und Stempelung von Meßrahmen für Brennholz in Scheitern
(R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879).

Zur Zumessung von Brennholz in Scheitern werden auch Meßrahmen für 3 Raummeter
zur Aichung und Stempelung zugelassen.

Diese Meßrahmen sind in folgenden Dimensionen herzustellen:

Scheitlänge in Metern	Raummeter	Länge	Höhe
		in Meter	
0·5	3	3	2
0·6	3	2·5	2
0·8	3	1·875	2
1	3	1·5	2

Bezüglich der Bezeichnung, Construction, Fehlergrenzen und Stempelung dieser Meßrahmen,
dann der Aichgebühren für dieselben, bleiben die Bestimmungen der Vorschriften für die Meß-
rahmen für 1, 2 oder 4 Raummeter (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879) mit dem Unterschiede
maßgebend, daß bei zerlegbaren (beweglichen) Meßrahmen nicht die Einrichtung getroffen sein
darf, das obere Rahmenstück in der halben Höhe des Meßrahmens feststellen zu können, nach-
dem grundsätzlich die Meßrahmen für Brennholz in Scheitern nur ganze Raummeter (nicht
auch Bruchtheile derselben) fassen sollen.

Wien, am 17. Mai 1890.

Die Normalaichungs-Commission:
Arzberger m. p.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 94 Gesetz vom 27. Mai 1890, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Fürstfeld nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neudau.
- " " 98 Gesetz vom 1. Juni 1890, betreffend die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. März 1885, L. G. Bl. Nr. 12, betreffend die Karstaufforstung in Krain, dann der im Grunde des Landesgesetzes vom 7. Mai 1886, L. G. Bl. Nr. 32 ex 1887, über die Karstaufforstung in Istrien zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden.
- " " 99 Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juni 1890, betreffend die Umwandlung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Martinsbruck in ein Nebenzollamt I. Classe.
- " " 100 Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1890, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Magdalówka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Skalat in Galizien.
- " " 101 Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1890, betreffend die Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das V. Decennium (1891—1900).
- " " 102 Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 10. November 1889, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seelenleute.
- " " 103 Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 20. Mai 1890, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Chrudim in die siebente und der Gemeinde Slatinan in die achte Classe des Militärzinstarifes (L. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.
- " " 104 Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Mai 1890, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Classe Kovigno zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffekten.
- " " 105 Gesetz vom 1. Juni 1890, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Schrambach nach Kernhof auf Staatskosten.
- " " 106 Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juni 1890, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen und Aenderung in der Festsetzung der ersten Abrechnungsperiode.
- " " 107 Verordnung des Justizministeriums vom 4. Juni 1890, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Milczyce zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rudki in Galizien.
- " " 108 Erlaß des Finanzministeriums vom 4. Juni 1890, betreffend eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse mit amtlichen Marken.
- " " 109 Gesetz vom 5. Juni 1890, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchsachen.
- " " 110 Gesetz vom 5. Juni 1890, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, behufs Regelung der Verhältnisse des Staates zu den Grundentlastungsfonden von Ost- und Westgalizien.

- Unter Nr. 112 Gesetz vom 12. Juni 1890, betreffend die Ermächtigung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu escomptiren.
- " " 113 Gesetz vom 12. Juni 1890, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit jenen Ländern, in welchen der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und der Türkei vom 22. Mai 1862 am Tage des Ablaufes desselben in Kraft steht, provisorisch bis längstens 31. December 1890 zu regeln.
- " " 114 Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Juni 1890, womit die Behandlung der Provenienzen aus jenen Ländern, auf welche sich der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei vom 22. Mai 1862 (R. G. Bl. Nr. 42) bezieht, provisorisch geregelt wird.
- " " 115 Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Juni 1890, betreffend die Uniformirung der k. k. Forst- und Bergbeamten.
- " " 117 Gesetz vom 6. Juni 1890, betreffend die aus Anlaß der Umwandlung der Grundentlastungsschuld und anderer Schulden der Markgrafschaft Mähren in eine neue Landesschuld im Höchstbetrage von 9,000.000 fl. zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.
- " " 118 Gesetz vom 6. Juni 1890, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Unterkrainger Bahnen.
- " " 121 Gesetz vom 15. Juni 1890, betreffend die für das Landeseisenbahnanlehen des Herzogthums Steiermark im Höchstbetrage von 10 Millionen Gulden ö. W. zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.
- " " 122 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1890, betreffend die Erhebung des Hauptzollamtes zu Spalato zum Hauptzollamte I. Classe.

10.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. März 1890, Nr. 724,
M. Z. 133.829,

betreffend die Bestreitung von Remunerationen weltlicher Lehrkräfte für die subsidiarische Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes an den Volksschulen zu Wien aus dem Wiener Bezirksschulфонде.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten von Stransky, k. k. Hofräthe Freiherrn von Scharschmid, Dr. Verdin und Dr. Ritter von Pollack, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs von Stebelski, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. August 1889, Z. 17.427, betreffend die Bestreitung von Remunerationen weltlicher Lehrkräfte für die subsidiarische Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes an den Volksschulen in Wien aus dem Wiener Bezirksschulфонде, nach der am 6. März 1890 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Oscar Schmitt,

als Vertreter der Beschwerdeführerin, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Spaun, als Vertreter der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. August 1889, Z. 17.427, womit die Bestreitung der Remunerationen weltlicher Lehrer für die subsidiarische Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes an den Volksschulen in Wien aus dem Wiener Bezirksschulфонде angeordnet wurde, wird von der Gemeinde Wien insofern angefochten, als es sich um den durch weltliche Lehrer erteilten Religionsunterricht an den drei unteren Classen der allgemeinen Volksschulen handelt.

Die Beschwerde, welche sich nicht gegen die Bestellung der weltlichen Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes und auch nicht gegen deren Remunerirung, sondern nur gegen die Heranziehung des Bezirksschulфонdes zur Bestreitung dieser Remunerationen wendet, stützt sich auf die Anschauung, daß die Bestimmung des §. 5 des im §. 12 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 14. December 1888, L. G. Bl. Nr. 58, berufenen Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, wonach die für den Religionsunterricht nach den §§. 3 und 4 des durch das citirte Gesetz geänderten Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, erwachsenden Kosten, als zum Aufwande der betreffenden Schulen gehörig erklärt werden, überhaupt, somit auch bezüglich der weltlichen mit dem Religionsunterrichte betrauten Lehrer nur auf die Remunerationen Anwendung finde, welche für den Religionsunterricht an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule geleistet werden.

Die Beschwerde geht hiebei von der Ansicht aus, daß die im ersten Absätze des §. 3 des citirten Reichsgesetzes ausgesprochene Einschränkung der Ertheilung von Remunerationen auf die höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule und auf Bürgerschulen sich auch auf die im zweiten Absätze desselben Paragraphen behandelten Remunerationen für weltliche Lehrer beziehe.

Diese Ansicht vermochte der Verwaltungsgerichtshof nicht als richtig zu erkennen.

Denn, daß sich der erste Absatz des §. 3 des citirten Gesetzes nur auf den durch kirchliche Organe besorgten Religionsunterricht bezieht, geht schon aus dem Zusammenhange dieses Absatzes mit den §. 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, wie auch daraus hervor, daß in dem erwähnten Absätze von der Bestellung eines eigenen Religionslehrers die Rede ist, für welche Function in den Gesetzen stets nur Geistliche in's Auge gefaßt sind.

Der selbständige Charakter der im zweiten Absätze für weltliche Lehrer getroffenen Verfügung folgt überdies aus der dort enthaltenen Berufung auf das Gesetz vom 14. Mai 1869, welche ganz überflüssig wäre, wenn dieser Absatz nur als eine Ergänzung des ersten Absatzes und als eine Einschränkung desselben in dem Sinne aufzufassen wäre, daß weltliche Lehrer nicht als Religionslehrer zu bestellen, sondern nur zu remuneriren seien.

Durch die Hinweisung auf den §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, wird aber die in der Beschwerde vertretene Anschauung direct widerlegt.

Denn da das citirte Gesetz vom Jahre 1869 bezüglich der Schulen oder Classen, an welchen weltliche Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes verhalten werden können, nicht unterscheidet, so ergibt sich, daß nach der Bestimmung des §. 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 17. Juni 1888 (welche mit dem zweiten Satze des ersten Absatzes des Gesetzes vom 20. Juni 1872 gleichlautend ist) den weltlichen Lehrern für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen überhaupt ohne Unterschied der Kategorie und Classe, Remunerationen zu gewähren sind.

Hieraus folgt aber auch, daß diese Remunerationen nach §. 5 des citirten Gesetzes, welcher sich auf alle nach §. 3 für den Religionsunterricht erwachsenden Kosten bezieht, in der

Regel (nämlich außer dem hier nicht vorliegenden Falle des Bestandes von speciellen Fonds etc.) zum Aufwande der betreffenden Schulen gehören.

Die Beschwerde glaubt eine Stütze für ihren Standpunkt in der Entwicklung der Gesetzgebung zu erblicken, welche bisher ihren Abschluß in dem Gesetze vom 17. Juni 1888 gefunden hat. Die Vorgeschichte dieses Gesetzes spricht aber keineswegs für, sondern vielmehr gegen die Ansicht der Beschwerde. Denn mit dem Gesetze vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, wurde im §. 1 das in den Gesetzen vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, und 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, begründete Princip der unentgeltlichen Ertheilung des von den Kirchen oder Religionsgenossenschaften zu besorgenden Religionsunterrichtes als Regel aufrechterhalten. Zugleich wurde im ersten Absätze des §. 3 bestimmt, daß von der Landesschulbehörde ausnahmsweise für die Besorgung dieses Religionsunterrichtes an einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder einer Bürgerschule eine Remuneration zuerkannt oder an einer Bürgerschule ein eigener Religionslehrer bestellt werden kann. Zugleich wurde im zweiten Satze, und zwar ausnahmslos verfügt, daß wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen sei. Der Unterschied des Inhaltes der Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes ergibt sich aber nicht bloß aus dem ausnahmsweisen und facultativen Charakter der ersten und dem ausnahmslosen und imperativen Charakter der zweiten Bestimmung, sondern auch daraus, daß der zweite Satz (wie bereits oben bezüglich der gleichlautenden Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1888 bemerkt wurde) keine Beziehung auf den ersten Satz oder auf die dort erwähnten Schulclassen und Kategorien enthielt, dagegen auf den §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869 verwies, welches beim Religionsunterrichte bezüglich der Schulkategorien oder Schulclassen keinerlei Unterscheidung aufstellt.

In dem Schlußsatze des §. 3 wurde bestimmt, daß bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraphen für den Religionsunterricht erwachsen, mit Beobachtung des Artikels 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, vorzugehen sei.

Mit dem Gesetze vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, wurde nun der erste Satz des §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, bezüglich des von der Kirche besorgten Religionsunterrichtes dahin geändert, daß die bis dahin in das Ermessen der Schulbehörde gestellte Ausnahme von der Unentgeltlichkeit jenes Unterrichtes gesetzlich und imperativ für die dort bezeichneten Schulkategorien normirt wurde.

Der zweite Satz bezüglich der Ertheilung des Religionsunterrichtes durch weltliche Lehrer blieb unverändert und wurde zugleich von dem ersten Absätze als ein eigenes Alinea getrennt, wodurch dessen materieller Unterschied von dem ersten Satze auch äußerlich deutlicher zum Ausdruck kam. Der die Kostenbestreitung betreffende Schlußsatz im §. 3 des Gesetzes vom Jahre 1872 wurde beseitigt und dafür im §. 5 angeordnet, daß die für den Religionsunterricht nach den §§. 3 und 4 erwachsenden Kosten in Ermanglung anderer specieller Deckungsmittel zum Aufwande der betreffenden Schulen gehören.

Diese Bestimmung war im §. 5 des Gesetzes vom Jahre 1872 bereits bezüglich der Kosten des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen (§. 4) getroffen und wurde durch die neue Fassung des §. 5 generalisirt und auf die Kosten des Religionsunterrichtes an Volksschulen (§. 3) ausgedehnt.

Hiedurch erscheint nun die Richtigkeit der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten und im Vorstehenden näher ausgeführten Rechtsansicht, daß die den weltlichen Lehrern für die Ertheilung des Religionsunterrichtes zu gewährenden Remunerationen an Volksschulen ohne Unterschied der Kategorien und Classen für Rechnung des Aufwandes der betreffenden Schulen zu bestreiten sind, womöglich noch mehr in's Klare gestellt.

Der von der beschwerdeführenden Gemeinde erhobene Anspruch, daß die fraglichen Remunerationen, wie dies seit einigen Jahren der Fall war, auch ferner aus dem nieder-

österreichischen Religionsfonde bestritten werden sollen, entbehrt der gesetzlichen Begründung, weil der Religionsfond zur Deckung von Auslagen, welche zum Schulaufwande gehören und für welche in den gegenwärtig geltenden Schulgesetzen Vorsorge getroffen ist, nicht verpflichtet ist, und weil durch die erfolgte ausnahmsweise Bestreitung solcher Remunerationen aus dem Religionsfonde ein Rechtsanspruch des Schulbezirkes auf künftige Leistungen dieser Art gegen jenen Fond nicht begründet werden konnte, indem die specielle Stipulirung einer hierauf bezüglichen Verpflichtung in der Beschwerde gar nicht behauptet wird.

Da nun die erwähnten Remunerationen der weltlichen Lehrer für die Ertheilung des Religionsunterrichtes zu den Bezügen des Lehrpersonales gehören, welche nach §. 37 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, vom Schulbezirke zu bestreiten sind, erscheint die angefochtene Entscheidung, welche die Zahlung der fraglichen Remunerationen aus dem Schulbezirksfonde anordnete, gesetzlich vollkommen begründet und mußte die dagegen gerichtete Beschwerde abgewiesen werden.

11.

Instruction für die Gewerbe-Inspectors-Assistenten.

[Festgestellt auf Grund der Ministerialverordnung vom 14. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 42) *) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern durch Erlaß des Handelsministeriums vom 14. März 1890, B. 45,675 ex 1889.]

1. Die Gewerbe-Inspectors-Assistenten sind als Hilfskräfte zur Unterstützung der Gewerbe-Inspectoren bestimmt und haben ihre Amtsthätigkeit im Rahmen des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117)**) und innerhalb des Aufsichtsbezirkes für die Amtshandlungen jenes Gewerbe-Inspectors, welchem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, auszuüben.

2. Die Gewerbe-Inspectors-Assistenten sind dem Gewerbe-Inspector, welchem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, unmittelbar unterstellt.

Mit diesem unterstehen sie jener politischen Landesbehörde, in deren Sprengel der Amtssitz, beziehungsweise der Aufsichtsbezirk des Gewerbe-Inspectors liegt.

3. Die Gewerbe-Inspectors-Assistenten üben ihre amtlichen Functionen nur im Namen, über Auftrag und nach den Weisungen des ihnen vorgesetzten Gewerbe-Inspectors aus.

Ueber die Ausführung dieser Aufträge und über die bei Ausübung des Dienstes gemachten, in den Bereich der Gewerbe-Inspection fallenden Wahrnehmungen haben die Assistenten dem Gewerbe-Inspector ungesäumt Bericht zu erstatten.

4. Der schriftliche Verkehr mit den Behörden, dem Central-Gewerbe-Inspector und den Parteien obliegt dem Gewerbe-Inspector.

5. Im Uebrigen findet das Gesetz vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117) ebenso wie die für die Gewerbe-Inspectoren geltende Instruction auf die Gewerbe-Inspectors-Assistenten als Hilfskräfte der ersteren sinngemäße Anwendung.

Insbesondere werden den Gewerbe-Inspectors-Assistenten von den Landeschefs alljährlich zu erneuernde Legitimationskarten ausgestellt, welche sie zum Eintritte in die Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen der im Aufsichtsbezirke befindlichen Gewerbeunternehmungen im Sinne des §. 8 des citirten Gesetzes berechtigen.

Auch wird von jedem Gewerbe-Inspectors-Assistenten der im §. 16 desselben Gesetzes vorgeschriebene Diensteid gefordert.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 4, pag. 91.

***) Siehe M. B. Bl. ex 1883, Nr. 4, pag. 137.

12.

Erlaß des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums an das Commando des k. und k. Infanterie-Regimentes . . . vom 11. April 1890, Nr. 1650/Abth. 2, M. 3. 207.244,

betreffend den Präsenzdienst auf Staatskosten der im Genusse von Stipendien stehenden Einjährig-Freiwilligen.

Das Reichs-Kriegsministerium ist zur Kenntniß gelangt, daß dem mit einer Studentenschaft theilhaftigen, activ dienenden Einjährig-Freiwilligen . . . des Regimentes der Nachweis der Verzichtleistung auf den auf das Präsenzdienstjahr entfallenden Stiftungsgenuß bei sonstigem Verluste der Begünstigung der präsenten Dienstleistung auf Staatskosten seitens des Regimentes abverlangt worden ist.

Da bei der Beurtheilung des Anspruches auf die Ableistung des Präsenzdienstes auf Staatskosten nicht der Grundsatz maßgebend ist, daß der Aspirant überhaupt kein Einkommen besitze, sondern daß derselbe, beziehungsweise dessen Angehörigen von ihrem Einkommen den Kostenbetrag von 174 fl. nicht zu entrichten vermögen, wird ein Stipendium unter der Höhe von 174 fl. nur insoweit in Betracht zu ziehen sein, als ein solches unter Hinzurechnung des im Sinne des §. 69, 5a und b der Wehrvorschriften I. Theil nachgewiesenen Einkommens den Minimalbetrag von 174 fl. überschreitet. Im letzteren Falle wird der Nachweis eines den Betrag von 174 fl. übersteigenden Jahreseinkommens für den Aspiranten zwar die Verpflichtung zur Dienstleistung auf eigene Kosten, niemals aber die Verzichtleistung auf das Stipendium begründen können, dessen Genuß demselben im Grunde des §. 5 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. April 1889 (Beilage Ia der Wehrvorschriften II. Theil) ausdrücklich gewährleistet ist.

Das Regimentscommando wird demnach angewiesen, den an Hochschulen immatriculirten als Einjährig-Freiwillige präsent dienenden Stipendisten den ungestörten Weitergenuß ihrer Stiftungen zu wahren und sich in allen Fällen, wo hinsichtlich des Stiftungsbezuges präsent dienender Einjährig-Freiwilliger irgend welche Bedenken aufkommen sollten, im Wege des vorgesezten Militär-Territorial-Commando an die betreffende politische Landes- als Stiftungsbehörde zu wenden.

13.

Note der k. u. k. Prater-Inspection vom 15. April 1890, Z. 368, M. 3. 141.025,

betreffend das Hausiren im k. k. Prater.

In den erst seit neuester Zeit in Verwendung stehenden Formularen für die an die Hausirer von Einem löblichen Magistrate zur Ausfertigung gelangenden Erlaubnißscheinen wird das Feilbieten der Waaren „im Gebiete der Stadt Wien mit Ausschluß der Hauptallee im k. k. Prater“ bewilligt.

Nach dieser Stylisirung wäre das Hausiren außer der Hauptallee in allen Theilen des Praters gestattet. Da dies jedoch nach den für den Prater diesfalls bestehenden Bestimmungen nicht zulässig ist, und der Hausirhandel bisher daselbst nur auf den eigentlichen Volks- (Wurstel-) Prater, begrenzt südlich durch die große Zufahrts- und östlich durch die Lagerhausstraß

beschränkt war, beehrt sich die k. u. k. Inspection, Einen löblichen Magistrat, über Auftrag des Obersthofmeisteramtes Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät, um die wohlgefällige Veranlassung der diesfalls erforderlichen abändernden Verfügungen mit dem diensthöflichen Beifügen zu ersuchen, daß unter Einem an das k. k. Polizei-Bezirks-Commissariat Prater das Ersuchen gestellt wird, das Hausiren im Prater wie bisher nur im Volksprater, mit obbezeichneter Abgrenzung, im übrigen Prater aber nur innerhalb der bestehenden öffentlichen Gastlocale zu gestatten.

14.

Erlaß der k. k. Baudeputation für Wien vom 24. April 1890, Z. 41,
M. Z. 154.719,

betreffend das Maß der Verpflichtung zur Trottoirherstellung nach §. 61 der Bauordnung für Wien.

Die Baudeputation für Wien findet dem Recurse der k. k. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn gegen den Bescheid des Wiener Magistrates vom 7. April 1889, Z. 105.216, mit welchem dieselbe auf Grund der Bestimmungen des §. 61 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35, aufgefordert wurde, sowohl in dem neu zu eröffnenden Theile der Nordbahnstraße im II. Bezirke, als auch in der Straße unter dem ersten Durchlasse das vorschriftsmäßige Trottoir herzustellen, Folge zu geben und die recurrierte Entscheidung dahin zu modificiren, daß sich die Verpflichtung zur Herstellung des Trottoirs nur auf die an der Nordbahnstraße liegende Strecke vor der im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 20. September 1889, Z. 37.980, zur Ausführung genehmigten Wagenremise und der zu beiden Seiten an diese anschließenden Stützmauer, zu erstrecken hat. Für diese Entscheidung ist die Erwägung maßgebend, daß der ganze Bahnhofcomplex nicht als ein Bauplatz angesehen werden kann, bezüglich welches anlässlich der projectirten Bauführungen die Verpflichtung zur Legung des Trottoirs deducirt werden könnte.

Als Bauplatz in dem vorliegenden Falle erscheint vielmehr ausschließlich jener Raum, wo die Wagenremise erbaut und die Stützmauer aufgeführt wird, welche beide ihre Fundirung längs der Straße erhalten sollen, und mußte daher im Grunde des §. 61 auf die Verpflichtung zur Trottoirlegung lediglich längs dieser Bauführungen erkannt werden.

Die Beilagen des Berichtes vom 12. December 1889, Z. 420.019, folgen mit dem Beifügen zurück, daß der priv. k. k. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft gegen diese Entscheidung im Grunde des §. 109 der Bauordnung für Wien ein weiterer Recurs nicht zusteht.

15.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 28. April 1890,
Z. 20.118, M. Z. 182.373, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Nieder-
österreich und die k. k. Steueradministrationen in Wien,
betreffend die Besteuerung des Fiquerauschankes der Zucker- und Mandolettibäcker.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat auf Grund des mit dem hohen k. k. Handelsministerium gepflogenen Einvernehmens mit dem Erlasse vom 31. März 1890, Z. 3196, ent-

schieden, daß Zucker- und Mandolettibäcker auf Grund ihrer Berechtigung zum Betriebe des Zucker- oder Mandolettibäckergewerbes weder zum Ausschank von versüßten oder unversüßten gebrannten geistigen Getränken und von Dessertweinen, noch zur Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolate und Punsch berechtigt erscheinen und sie daher gegebenen Falles um Verleihung der bezüglichen Concession einzuschreiten haben.

In Folge dessen hat das hohe k. k. Finanzministerium daher mit dem Erlasse vom 10. April 1890, Z. 12.379, den Finanzministerialerlaß vom 23. Juli 1882, Z. 14.891 — h. o. Erlaß vom 6. August 1882, Z. 32.494*) — insoweit derselbe die Zucker- und Mandolettibäcker betrifft, dahin abgeändert, daß Zucker- und Mandolettibäcker für den Ausschank von Liqueuren nach der in diesem Erlasse aufgestellten, aus den Erwerbssteuervorschriften fließenden Regel der Erwerbsteuer zu unterziehen sind.

16.

Bestimmungen für die Neuregistrierung und Erneuerung der Registrierung von gewerblichen und Handelsmarken.

(Auf Grund des Markenschutzgesetzes von 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19**), und der mit Erlaß des hohen k. k. Handelsministeriums vom 18. April 1890, Z. 15.377, verlautbarten Instruction.)

Note der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 5. Mai 1890, B. 2787, M. B. 168.507.

I. Bei der Anmeldung von Marken zur Neuregistrierung sind beizubringen, widrigenfalls die Registrierung nicht vorgenommen wird:

1. der Nachweis über den Besitz der Unternehmung, für welche die Marke bestimmt ist, deren Bezeichnung und Standort, als: Gewerbefchein, Erwerbsteuerschein, Privilegiumsurkunde u. dgl.;

2. die Angabe der Waare, bei welcher die Marke in Anwendung kommt;

3. vier Exemplare der Marke;

4. ein für den Buchdruck geeignetes Cliché (Bildstock) der Marke; dasselbe darf höchstens 20 Centimeter lang und 13 Centimeter breit sein und muß dessen Regel- (Druck- oder Schrift-) Höhe genau 25 Millimeter betragen. (Für den Druck eignen sich nur solche Clichés, deren Unterlagsstöcke in Prismiform ausgeführt sind, Clichés mit cylindrischen (runden) Unterlagsstöcken sind für den gedachten Zweck nicht verwendbar);

5. die Registrierungsstaxe von 5. fl. ö. W. für jede Marke;

6. bei Marken für Materialien, wie Metall, Thon, Glas u. dgl., drei Exemplare der Probestücke mit eingedrückten (aufgeprägten) Markenbildern;

(Jedes Probestück muß an einer außerhalb des Markenbildes gelegenen Stelle durchlocht sein, behufs Anbringung der Bezeichnung, zu welcher Marke das bezügliche Probestück gehört. Die Probestücke haben das Markenbild in natürlicher Größe darzustellen und müssen in den Dimensionen so gehalten sein, daß außerhalb des Markenbildes ein Rand von nicht mehr als 2 Centimetern verbleibt.)

7. Zu Marken, bei welchen Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, eine Auszeichnung (auch Ausstellungsmedaillen), der kaiserliche Adler oder ein öffentliches Wappen (Staats-, Landes-, Städtewappen), dann das Abzeichen der Gesellschaft vom

*) Siehe M. B. Bl. ex 1882, Nr. 5, pag. 180.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 2, pag. 42.

rothen Kreuze einen Bestandtheil derselben bilden, der Nachweis der Berechtigung zur Führung dieser besonderen Zeichen.

II. Von der Registrirung sind ausgeschlossen Marken, welche:

a) ausschließlich Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses enthalten;

b) bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen, Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen (Zahlen, Buchstaben und Worte können auch in dem Falle nicht als schutzfähige Marken angesehen werden, wenn sie bloß mit einer linearen Umrahmung ohne weiteren Zusatz versehen sind);

c) zur Bezeichnung von bestimmten Waarengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich sind;

d) unsittliche und Aergerniß erregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen, Aufschriften oder solche Angaben enthalten, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des consumirenden Publicums geeignet sind.

Falls etwaige Zweifel über die Zulässigkeit solcher Aufschriften oder Angaben nicht schon durch die oben (I, 1 und 7) angeführten Nachweise behoben werden können, ist ein besonderer Nachweis zu erbringen, daß diese Angaben den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen und der Wahrheit entsprechen.

III. Die Registrirung von Beisclagen zu den Markenbildern (Wappen, Innungszeichen u. dgl.), deren Führung durch specielle Vorschriften einzelnen Gruppen von Gewerbetreibenden als Vorrecht ertheilt wurde, erfolgt nur gegen den Nachweis der Zugehörigkeit zu den betreffenden Gruppen.

IV. Die Verweigerung der Registrirung von Marken wegen Abganges der in I, Punkt 7 erwähnten Erfordernisse oder, weil dieselben als unter die von der Registrirung ausgeschlossenen (II) fallend angesehen werden, wird dem Markenschutzwerber schriftlich bekannt gegeben werden und steht demselben zu, binnen 30 Tagen bei der Handels- und Gewerbekammer eine Beschwerde an das k. k. Handelsministerium einzubringen. Falls letzteres sodann die Eintragung der Marke verfügt, so wird dieselbe mit dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung registrirt.

V. Für die Erneuerung der Markenregistrirung, welche im Sinne des §. 16 des Markenschutzgesetzes alle 10 Jahre stattzufinden hat, gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Neuregistrirung; außerdem ist das Certificat über die ursprüngliche Registrirung der Marke beizubringen.

Bei Marken, welche innerhalb der zehnjährigen Geltungsdauer ihre Besitzer gewechselt haben, beziehungsweise, welche umgeschrieben wurden, ist das Datum der ursprünglich erfolgten Registrirung (nicht der Umschreibung) für den Zeitpunkt der Erneuerung maßgebend.

VI. Auf ausländische Markenschutzwerber finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung und sind ausländische Marken sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zur Registrirung zu bringen. Hierbei haben Ausländer nach Maßgabe des zwischen den beteiligten Staaten bestehenden Reciprocitätsverhältnisses auch das Certificat über die erfolgte Registrirung ihrer Marke im Heimatlande im Originale oder in einer beglaubigten Abschrift zu erbringen. Wenn aus diesem Certificate die Bezeichnung und der Standort der Unternehmung, dann die Waaren, für welche die Marke bestimmt ist, ersichtlich sind, ist die Beibringung der oben unter I, Punkt 1 und 2 angeführten Belege nicht erforderlich.

Zur raschen und sicheren Durchführung der Registrirung und behufs Vermeidung zeitraubender Correspondenzen empfiehlt es sich für Ausländer mit der Anmeldung der Registrirung Bevollmächtigte auf hiesigem Platze zu betrauen.

Nachtragsausweis über die Verpflegsgebühren einiger Heilanstalten Ungarns *).

(Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1890, Z. 33.952, M. Z. 203.284.)

Post Nr.	Der Heilanstalt		Tägliche Verpflegsgebühr von — bis	Betrag	
	Benennung	Charakter		kr.	Das ist
1	Győr	Allgemeines öffentliches Krankenhaus	1890 IV/XII XII/31	55	fünfundfünfzig
2	Nagy-Enyed		" I/I "	66	sechsendsechzig
3	Pécs		" I/I "	73	dreiundsiebzig
4	Besztercze		" II/I "	67	siebenundsechzig
5	Budapester staatspolizeiliches Inquisitionspital		" I/I "	74	vierundsiebzig

(Die Heilanstalten Nr. 4 und 5 wurden inzwischen in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen.)

Note der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns vom 29. Mai 1890, Nr. 31.520, M. Z. 201.162,

betreffend die Errichtung einer Postexpedition I. Classe mit Telegramm-Annahmendienste im III. Wiener Gemeindebezirke.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 12. d. M., Z. 16.864, über hierortigen Antrag die Errichtung einer mit dem Telegramm-Annahmendienste combinirten Postexpedition I. Classe im III. Wiener Gemeindebezirke, und zwar oberhalb der Löwenherzgasse, beziehungsweise an der Abzweigung der Erdbergerstraße und der Wällischgasse mit der amtlichen Bezeichnung „k. k. Post- und Telegraphenamts Landstraße V“ genehmigt.

Diese Postexpedition wird sich mit dem Verschleiß der Postwerthzeichen, der Annahme von gewöhnlichen und recommandirten Briefpostsendungen, von Postanweisungen bis zum Betrage von 500 fl., von Geld- und Werthbriefen, dann von Postfrachten kleineren Umfanges und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, und mit dem Telegramm-Annahmendienste zu befassen und als Sammelstelle für das Postsparkassenamt zu fungiren haben.

Hievon wird der löbliche Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß wegen Errichtung des erwähnten Amtes, unter Einem die entsprechenden Verfügungen getroffen werden und der Conkurs für die bezügliche Postexpeditionenstelle zur Ausschreibung gelangt.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 3, pag. 87.

19.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit dem Erlasse vom 23. November 1889, Z. 46.984, ausgesprochen, daß untertheilte oder gebrochene Zahlen (Nr.) in der topographischen Hausbeschreibung nicht gestattet werden können.

(Note der k. k. Steueradministration für den IV. und X. Bezirk vom 29. November 1889, Z. 11.150, M. Z. 411.882.)

20.

Laut des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1890, Z. 6786, wurden die täglichen Verpflegstaxen in dem öffentlichen Krankenhause „Bakuf Spital“ in Sarajewo, welche bisher für die erste Verpflegsklasse 1 fl. ö. W. und für die zweite Verpflegsklasse 60 kr. ö. W. betragen haben, vom 1. April l. J. angefangen, den Gebahrungsergebnissen der Vorjahre entsprechend für die erste Verpflegsklasse mit 1 fl. 25 kr. und für die zweite Verpflegsklasse mit 70 kr. ö. W. festgestellt.

(Statthaltereierlaß vom 21. Mai 1890, Z. 30.696, M. Z. 192.659.)

21.

Die tägliche Verpflegsg Gebühr des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses zu Aranyósz-Maróth wurde für das Jahr 1890 mit 55 kr. festgesetzt.

(Note des k. ungar. Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1890, Z. 36.584, M. Z. 238.911.)

22.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. April 1890, Z. 13.243, in Beziehung auf das im April v. J. erfolgte wiederholte Einlangen von an Maul- und Klauenseuche erkrankten Kindern aus Oberösterreich am Centralviehmarkt zu St. Marx und die bei diesem Anlasse zu Tage getretenen differirenden Meinungen, ob es sich in den betreffenden Fällen um wirkliche Maul- und Klauenseuche oder nur um traumatische Verletzungen handle, bemerkt, daß auch auf dem Wiener Centralviehmarkte in vorkommenden Fällen das den Viehbesitzern in §. 18, Alinea 3, des allgemeinen Thierseuchengesetzes gesicherte Recht der Beiziehung eines approbirten Thierarztes zur Entscheidung der Frage über den Bestand einer Seuche vollständig zu wahren ist.

(Statthaltereierlaß vom 28. Juni 1890, Z. 22.299, M. Z. 242.489.)

II.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

**Erlaß des Magistrates an die städtische Hauptcasse vom 10. Juni 1890,
Z. 8974.**

**betreffend eine Ergänzung der Vorschriften bezüglich der Gebührenbemessung von den
Bezügen der städtischen Bediensteten und ihrer Familien.**

In Ergänzung der Vorschriften bezüglich der Gebührenbemessung von den Bezügen der städtischen Bediensteten und ihrer Familien wird die städtische Hauptcasse angewiesen, in nachstehender Weise vorzugehen:

1. Beurkundungen über die Verleihung von Adjuten und Sustentationsbeiträgen, wenn deren Verleihung auf eine mehrjährige oder auch unbestimmte Zeit erfolgt, sind künftig nach T. P. 24, beziehungsweise nach T. P. 40 a (Scala III), wenn aber die Verleihung auf eine bestimmte, ein Jahr nicht überschreitende Zeit erfolgt, nach T. P. 40 d (Scala II) zu vergebühren;

2. Beurkundungen über die Verleihung von Stellen, mit denen bloß ein Diurnum, ein Tag- und Wochenlohn verbunden ist, sind der Stempelung nach Scala II zu unterziehen, wobei die Stempelgebühr mit Rücksicht auf die unbestimmte Dauer der Dienstbestellung aus dem dreifachen Betrage des Jahresbezuges zu ermitteln ist;

3. Beurkundungen über die Verleihung von Zulagen auf die normalmäßigen Pensionen an städtische Bedienstete sind der Gebührenbemessung nach T. P. 76 und 40 a, und über die Verleihung von ähnlichen Zulagen an die Familien verstorbener Beamten und städtischer Bediensteten der Gebührenbemessung nach T. P. 101 I A n zu unterziehen.

2.

**Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 26. Juli 1890,
M. D. Z. 534,**

betreffend Anordnungen zur Vereinfachung der magistratischen Geschäftsführung.

Der Herr Bürgermeister hat anlässlich eines speciellen Falles, in welchem die besonders umständliche und weitwendige Behandlung eines Recurses seitens der hohen k. k. n. ö. Statthalterei beanständet wurde, an mich folgenden Erlaß gerichtet:

„Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass die Vorlage von Recursen und ähnlichen, den höheren Behörden zu übermittelnden Eingaben dadurch verzögert wird, dass eine weitwendige schriftliche Geschäftsbehandlung zum Zwecke der Beilegung der Bezugsacten, der Zustellungsausweisung, des Nachweises von Zahlungen an Taxen u. s. w. stattfindet.

Eine solche Geschäftsbehandlung, bei welcher mit den städtischen Ämtern schriftlich verkehrt wird, ist überflüssig und verzögert die endgiltige Entscheidung der Oberbehörden, liegt daher nicht im Interesse der Bevölkerung. Um diesen Übelstand zu beseitigen, ersuche ich daher die Herren Referenten des Magistrates, sich gegenwärtig zu halten, daß überall dort, wo eine schriftliche Behandlung des Gegenstandes nicht unbedingt nothwendig ist, dieselbe zu unterbleiben, und daß in Fällen der schriftlichen Erledigung die größtmögliche Kürze einzutreten habe.

Es werden daher Recurse, Vorstellungen, abgeforderte Acten u. s. w. in der Regel mittelst einer im Magistratsdepartement selbst, auf das Geschäftsstück eventuell auf einen den Gegenstand in kurzer Bezeichnung enthaltenden Umschlagsbogen zu schreibenden Formel: „Wird der (folgt die Behörde) zur Entscheidung vorgelegt“, zu erledigen sein. Wo es geboten erscheint, kann noch der Beisatz: „mit dem Antrage auf Bestätigung oder Abänderung“ gemacht werden.

Die Belegung mit den Bezugsacten zc. ist von dem betreffenden Magistratsdepartement ohne Correspondenz mit den übrigen städtischen Ämtern zu besorgen. Auch die sonstigen zur Vorlage nothwendigen Erhebungen bei den städtischen Ämtern haben durch das Magistratsdepartement ohne Correspondenz zu erfolgen.

Ich ersuche Sie, Herr Magistratsdirector, dies den sämtlichen Referenten des Magistrates durch Verlesung in der Plenarsitzung des Magistrates zur Kenntnis zu bringen.“

Indem ich diesen, dem geehrten Magistratsgremium bereits mündlich mitgetheilten Erlaß den Herren Magistratsreferenten noch schriftlich intimire, ersuche ich dieselben, das ihnen zugewiesene mit Conceptsarbeiten betraute Personale hievon Kenntnis nehmen zu lassen und unausgesetzt darauf zu achten, daß nicht nur in den im vorstehenden Erlasse bezeichneten Fällen, sondern überhaupt in allen Zweigen des städtischen Dienstes jede nicht unbedingt nothwendige, wenn auch auf alten Gewohnheiten beruhende Umständlichkeit und Weitschweifigkeit vermieden werde.

Auch ersuche ich die Herren Referenten, mir die von ihnen als zweckmäßig erkannten Geschäftsvereinfachungen, deren Einführung einer besonderen Genehmigung bedarf, ungesäumt in Vorschlag zu bringen.

Von den Herren Referenten, sowie von jedem einzelnen Herrn Conceptsbeamten erwarte ich, daß sie im Interesse des Amtsansehens, sowie des Dienstes und der Parteien sich die möglichst rasche und einfache Erledigung der Geschäfte ernstlich angelegen sein lassen werden, damit dem der magistratischen Geschäftsführung nicht selten gemachten Vorwurfe der Langsamkeit und Vielschreiberei endlich der Boden entzogen werde.

Was endlich die Vorlage der Recurse an die hohe k. k. n. ö. Statthalterei anbelangt, so habe ich bereits in meiner an sämtliche Herren Magistratsreferenten erlassenen Currende vom 14. Jänner 1890, M. D. Z. 50 *), auf die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1868, Z. 4031 **), hingewiesen, nach welcher derlei Recurse in der einfachsten Form der Einbegleitung an die Oberbehörde zu befördern sind.

In dieser Hinsicht wird im Interesse einer weiteren Vereinfachung sowie eines gleichmäßigen Vorganges noch Folgendes verfügt:

Die Vorlage der Recurse an die hohe k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst auf halben Bogen ausgefertigter Indorsatberichte zu geschehen. Der Text dieser Berichte hat gleichmäßig zu lauten:

„Wird unter Anschluß der Bezugsacten %/ vorgelegt.

Wien, am

Der Bürgermeister:“ eventuell

„Für den Bürgermeister:

Der Magistratsdirector.“

*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 2, pag. 65.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1868, Nr. 178, pag. 105.

Diese Berichte sind unter Benützung der in der Kanzlei vorrätigen Blanquette ohne Concept schon in den Bureaux als Reinschrift auszufertigen und behufs der Unterfertigung durch den Herrn Bürgermeister oder den Herrn Magistratsdirector sammt allen anzuschließenden Acten ohne Abgabebuch direct an das Präsidialbureau abzugeben. In den Geschäftsprotokollen der Bureaux ist die Ausfertigung und der Tag der Abgabe dieser Berichte genau einzutragen. Die Zumittlung dieser Berichte an die hohe k. k. Statthalterei im Wege des Zustellungsamtes wird vom Präsidialbureau veranlaßt. Bei Recursen, welchen hinsichtlich des Vollzuges von Geld- oder Arreststrafen oder sonstiger Aufträge eine aufschiebende Wirkung zukommt, hat die entsprechende Verständigung jenes städtischen Amtes oder Organes, welchem die Vollziehung aufgetragen wurde, seitens des betreffenden Magistratsdepartements, ohne förmliche Correspondenz und daher auch ohne die bisher üblichen Brevi manu-Bescheide im kürzesten Wege und so oft als thunlich mündlich zu geschehen.